

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Kriegsministeriums entspricht, „daß unter dem Wort ‚kriegsbeschädigt‘ jedermann zu verstehen ist, welcher sich durch die Militärdienstleistung ein internes oder externes Leiden zugezogen hat, oder bei welchem sich das Gebrechen bei vorhandener Anlage verschlimmerte, ohne Rücksicht darauf, ob dies im Felde, Armeebereich oder im Hinterlande geschehen“.

In der Arbeiter-Unfallversicherung wird bei Verschlimmerung eines Leidens durch Unfall stets die g a n z e dann vorhandene Einschränkung der Erwerbsfähigkeit bei der Schätzung der Höhe der Erwerbseinbuße berücksichtigt, da die schon vorher bestandene bereits in der Höhe des Arbeitseinkommens, nach welchem die Höhe der Rente berechnet wird, zum Ausdrucke kommt. Ebenso einfach werden die Verhältnisse dann liegen, wenn im künftigen Invalidenversorgungsgesetz das Arbeitseinkommen als Grundlage für die Rentenbemessung angenommen wird. Sollte dies nicht der Fall sein, würde die absolute Höhe der Vollrente (eventuell in mehreren Abstufungen) im Gesetze festgelegt werden, dann bedarf es besonderer Bestimmungen über die Bewertung von Verschlimmerungen. Der einzig gangbare Weg wäre auch hier wohl, den augenblicklichen Gesamtzustand zu schätzen: eine Schätzung, um wieviel größer die Einbuße an Erwerbsfähigkeit nach als vor dem Unfall wäre, ließe sich nur auf Grund genauer Erhebungen über das Arbeitseinkommen vor dem Unfall vornehmen, nicht auf Grund medizinischer Erwägungen über den vorher bestandenen Zustand, denn diese Erwägungen könnten sich nur auf unverlässliche anamnestiche Angaben stützen. Darüber, wie diese Erhebungen anzustellen sind, müßten das Gesetz oder die Ausführungsvorschriften hiezu nähere Bestimmungen enthalten. Vielleicht wäre es mit Rücksicht auf die Schwierigkeit solcher Erhebungen am besten, die Verschlimmerungen ganz als Neuerkrankungen zu entschädigen.

Auch in der Sozialversicherung werden Verschlimmerungen insofern wie Neuerkrankungen entschädigt, als alle weiteren Ereignisse im Krankheitsverlauf als Folgen der Verschlimmerung angesehen werden, auch dann, wenn man annehmen müßte, daß auch ohne Unfall die Krankheit allmählich denselben Grad der Erwerbsunfähigkeit herbeigeführt hätte. Es wäre ja auch für den Arzt ganz unmöglich anzugeben, wie zum Beispiel bei einem Lungenkranken im gegebenen Zeitpunkt ohne Einwirkung der betreffenden äußeren Schädlichkeit der Zustand wäre. Nur wenn es in der Zwischenzeit zu einer so weitgehenden Besserung gekommen war, daß jede Rentenzahlung eingestellt werden konnte, wird kein weiterer Einfluß der Schädlichkeit bei eventueller neuerlicher Verschlimmerung angenommen. Ueber die Hinterbliebenenrente wird zwar stets neuerlich entschieden, doch wird, wenn die Verschlimmerung durch äußere Schädigung (Unfall) anerkannt wurde, in praxi fast stets die Hinterbliebenenrente zuerkannt, weil, wenn auch anzunehmen ist, daß ohne diese Schädigung der Kranke seinem Leiden, z. B. der Lungentuberkulose, erlegen wäre, doch niemand zu sagen vermag, wann ohne diese der Tod eingetreten wäre. Jedenfalls wäre zu wünschen, daß, um späterer, engherziger Auslegung vorzubeugen, im Invalidengesetz selbst die möglichst weitgehende grundsätzliche Gleich-